

Recht und Gesundheit

Beim niedergelassenen Arzt:

- Ärzte dürfen Privatpatienten bei der Terminvergabe bevorzugen, Notfälle sind eine Ausnahme!
- Intimsphäre: Über Beschwerden und persönliche Daten (/z. B. auch die Telefonnummer) sollte nicht vor anderen Patienten gesprochen werden.
- Das Recht auf eine zweite fachärztliche Meinung gilt bei Zahnersatz nur eingeschränkt.
- Notwendige Maßnahmen dürfen nicht wegen eines erschöpften Budgets verweigert werden.

Im Krankenhaus:

- Vor einer OP muss der Arzt den Patienten verständlich über Nutzen, Risiken und Behandlungsalternativen aufklären.
- Jede Behandlung muss in der Krankenakte ausreichend dokumentiert sein.
- Bei Visiten und therapeutischen Gesprächen darf nur Behandlungspersonal anwesend sein.
- Mehrbettzimmer: Gesetzlich Versicherte haben (ohne Zahlung eines Zusatzbetrages) keinen Einfluss auf ihre Unterbringung.

Behandlungsfehler:

- Ein ausbleibender Heilungserfolg stellt nicht automatisch einen Behandlungsfehler dar.
- Fehler bei der Gabe von Medikamenten sind von den Patienten kaum zu bemerken.
- Patienten sollten stets aktiv nachfragen und sich immer Maßnahmen erklären lassen.
- Aktuelle Medikation: Vor einer OP oder einem Krankenhausaufenthalt vom Hausarzt eine Liste erstellen lassen.

Patientenverfügung

- Patienten haben ein gesetzlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht.

- Für eine Patientenverfügung sollte man keine vorgefertigten Formulare verwenden.
- Behandlungssituationen sollte man möglichst genau beschreiben.
- In einer Vorsorgevollmacht kann eine Person als Betreuer benannt werden.